Synopse

2021.nwbd.43 Planungs- und Baugesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: -

Geändert: **611.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht[Die mit ▶ ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG)
	Der Landrat von Nidwalden,
	gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) [SR 700],
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass NG 611.1 (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht[Die mit ► ◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft] (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:
Art. 60 ► Verkehrszone ◀	
¹ Öffentliche Strassen gemäss Art. 4 des Strassengesetzes[NG 622.1], die im Strassenverzeichnis aufgeführt sind, sowie Plätze, öffentliche Abstellplätze, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen, sind nach ihrer Fertigstellung im Nutzungsplan einer Verkehrszone zuzuweisen.	¹ Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung einschliesslich Plätze, öffentliche Abstellplätze, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision der Zonenplanung der Verkehrszone zuzuweisen.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
² Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.	
Art. 174 Übergangsbestimmungen 1. hängige Verfahren	
¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.	¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten von Bestimmungen dieses Gesetzes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar; vorbehalten bleibt Art. 177 Abs. 5.
Art. 177 4. Anpassung von Zonenplänen, sowie Bau- und Zonenreglementen	
¹ Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2023 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.	¹ Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2025 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.
² Art. 18 ist nicht anwendbar, wenn Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente zur Anpassung an dieses Gesetz öffentlich aufgelegt werden.	² Der Regierungsrat kann die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn Einwendungs- und Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen.
³ Nach Ablauf der Frist für die Anpassung der Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente beschliesst der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass kommunaler Nutzungspläne sind sinngemäss anwendbar.	³ Nach Ablauf der Frist kann der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen beschliessen. Er legt die Nutzungsplanung sinngemäss nach Art. 17-19 auf und entscheidet mit der Verabschiedung der Nutzungsplanung über Einwendungen.
	⁴ Nach Ablauf der Frist darf die Baubewilligungsbehörde Baubewilligungen nur auf Grundstücken erteilen, bei denen die Nutzungsplanung rechtskräftig ist. Ausgenommen sind Baugesuche, für welche das bisherige Recht anwendbar ist.
	⁵ Art. 18 ist für Baugesuche, die vor dem 1. Januar 2025 bei der Baubewilligungsbehörde eingereicht wurden, nicht anwendbar, wenn die öffentliche Auflage des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements die Anpassung an dieses Gesetz betrifft.
Art. 207 Inkrafttreten	
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
² Es tritt gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens am 1. Januar 2023 in Kraft.	² Es tritt gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Art. 177 Abs. 1 und 2 in Kraft.
³ Art. 177 tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) [NG 331.1] in Kraft.	
⁴ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens für Art. 150 und 151 sowie die Art. 179–206 fest; er kann bei Bedarf weitere Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen und die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts aufheben.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
	Inkrafttreten Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Inkrafttreten Die Änderung von Art. 60 Abs. 1 tritt gemeindeweise mit dem Inkrafttreten der neurechtlichen kommunalen Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente, spätestens nach Ablauf der Frist gemäss Art. 177 Abs. 1 und 2 in Kraft.
	[Ort]
	LANDRAT NIDWALDEN
	Landratspräsidentin

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (7. Juni 2022)
	Landratssekretär
	2021.nwbd.43